



Wahlordnung für den Elternbeirat des Gymnasiums Höchststadt

Der Elternbeirat des Gymnasiums Höchststadt erlässt die nachfolgende Wahlordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Wahlordnung gilt für die Wahlen des Elternbeirates des Gymnasiums. Sofern diese Wahlordnung keine Regelung trifft, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 2 Wahlausschuss

Der Elternbeirat wählt rechtzeitig vor den Neuwahlen einen Wahlausschuss für die Elternbeiratswahl. Der Wahlausschuss besteht aus dem Vorsitzenden (Wahlleiter) sowie mindestens einem Beisitzer, die nicht Mitglieder des Elternbeirats sein dürfen. Der Wahlausschuss unterliegt keinen Weisungen.

Für jedes Mitglied des Wahlorgans nach Abs. 1 wählt der Elternbeirat ein Ersatzmitglied.

Der Wahlleiter bestellt aus dem Kreis der Beisitzer einen Schriftführer für den Wahlausschuss.

Die Mitwirkung bei den Elternbeiratswahlen erfolgt ehrenamtlich. Die Mitglieder des Wahlausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 3 Wahlmodus

Die Wahl der Mitglieder des Elternbeirats erfolgt durch Online-Wahl.

§ 4 Vorbereitung der Wahl

Der Vorsitzende des Elternbeirates setzt im Einvernehmen mit dem Schulleiter einen Termin für den Eingang der Wahlvorschläge, für die Ausgabe der Wahlunterlagen sowie für die Stimmabgabe (Abgabeschluss) fest. Der Termin für die Abgabe der Stimmen muss zwischen dem Schuljahresbeginn und dem 31. Oktober des Schuljahres liegen, in dem die Amtszeit des Elternbeirates endet.

§ 5 Wahlvorschläge

Zur Abgabe von Wahlvorschlägen sind alle Wahlberechtigten befugt. Die Vorschläge sind bis mindestens eine Woche vor der vorgesehenen Ausgabe der Wahlunterlagen über die E-Mail-Adresse des Elternbeirates (ebgh@web.de) einzureichen. Wahlvorschläge bedürfen des Einverständnisses des Vorgeschlagenen. Hierfür wird den Kandidaten ein Vordruck zur Verfügung gestellt.

Der Wahlausschuss erstellt auf der Grundlage der Wahlvorschläge die Online-Stimmzettel. Die Reihenfolge der Kandidaten auf dem Online-Stimmzettel richtet sich nach dem Eingang der Wahlvorschläge.

Sollte die Anzahl der vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten zwölf nicht überschreiten, kann die Wahl entfallen.



§ 6 Wahlberechtigte

Wahlberechtigte sind die Eltern (auch volljähriger Schüler) bzw. Erziehungsberechtigten, die wenigstens ein Kind am Gymnasium Höchststadt haben. Wählbar sind die Wahlberechtigten mit Ausnahme der an der Schule tätigen Lehrkräfte.

§ 7 Ausgabe der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen (Kandidatenliste und Online-Stimmzettel) werden online unter www.eb-onlinewahl.de zur Verfügung gestellt. Für jedes die Schule besuchende Kind wird eine Wahlzulassung (TAN) an die für dieses Kind Wahlberechtigten ausgestellt. Die TAN kann nur einmal verwendet werden.

Es ist sicherzustellen, dass alle Wahlberechtigten die Wahlunterlagen rechtzeitig erhalten. Dazu werden die TANs über die Klassenleiter an die Kinder ausgegeben. Gleichzeitig werden die Wahlberechtigten durch ein Rundschreiben der Schulleitung über die Ausgabe der Wahlunterlagen informiert. Eltern, die nicht online wählen können, bekommen nach Rückmeldung beim Elternbeirat (E-Mail: ebgh@web.de) die Möglichkeit, an einem festgesetzten Termin an einem PC in der Schule zu wählen.

§ 8 Wahlhandlung

Die Wahl erfolgt online unter www.eb-onlinewahl.de.
Sämtliche Mitglieder des Elternbeirates werden in einem Wahlgang aus der Vorschlagsliste gewählt.

Die Stimmabgabe erfolgt dadurch, dass der Wahlberechtigte den Namen des Bewerbers anklickt (Online-Wahl). Die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen darf die Zahl der zu wählenden Elternbeiräte (aktuell 12 Elternbeiräte) nicht überschreiten. Eine Stimmenhäufung ist nicht zulässig.

§ 9 Rücklauf der Stimmabgabe

Der Rücklauf erfolgt bei Online-Wahl digital.

§ 10 Ungültige Stimmabgabe

Stimmabgaben, die den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen sowie Zusätze enthalten oder die Gesamtzahl der abzugebenden Stimmen überschreiten, sind ungültig. Ungültig sind auch Stimmabgaben, die nach Ablauf des festgesetzten Abgabeschlusses eintreffen.



§ 11 Feststellung des Wahlergebnisses

Die Auswertung der Stimmen im Online-Verfahren erfolgt durch den Wahlausschuss.

Als Mitglied des Elternbeirates sind diejenigen Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Die übrigen Bewerber sind in der Reihenfolge der erzielten Stimmen Nachrücker.

Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss festgestellt und durch ein Rundschreiben über die Schulleitung allen Eltern bekanntgegeben.

Über den Wahlgang wird eine Niederschrift erstellt, die zu den Akten des Gymnasiums zu nehmen und zwei Jahre aufzubewahren ist.

§ 12 Sicherung der Wahlunterlagen

Die Stimmabgaben sind nach Feststellung des Wahlergebnisses sechs Monate verschlossen aufzubewahren.

§ 13 Wahlprüfung

Jeder Wahlberechtigte kann binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl wegen Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen durch schriftliche Erklärung beim Wahlleiter oder beim Schulleiter anfechten.

Der Wahlausschuss prüft die eingereichte Beschwerde. Wenn dieser nicht abgeholfen wird, unterrichtet der Wahlausschuss den Schulleiter und legt die Beschwerde dem Ministerialbeauftragten vor.

Wenn eine nicht wählbare Person gewählt wurde, hat der Elternbeirat ohne Mitwirkung des Betroffenen die Wahl dieser Person für ungültig zu erklären.

§ 14 Kosten

Die notwendigen Kosten der Wahl trägt der Aufwandsträger im Rahmen der Haushaltsmittel der Gymnasiums Höchststadt (§ 2 Abs. 4 Satz 2 Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes).

§ 15 In-Kraft-Treten und Bekanntgabe

Der Elternbeirat hat am 27. September 2026 die Wahlordnung beschlossen. Das Einvernehmen mit dem Schulleiter wurde am 28. September 2026 hergestellt. Diese Wahlordnung tritt am 28. September 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Wahlordnung vom 03. August 2026 außer Kraft. Die Wahlordnung wird über die Homepage des Gymnasiums Höchststadt bekanntgegeben.

Susanne Krabbenhöft
(1. Vorsitzende (komm.) des Elternbeirates)

Thomas Graf
(Kassenwart)